

05.07.94

Antrag

des Landes Schleswig-Holstein

zum

Gesetz über das Ausländerzentralregister (AZR-Gesetz)

Punkt 25 der 672. Sitzung des Bundesrates am 8. Juli 1994

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Bundesrat verlangt zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Art. 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grund:

Zu § 22 Abs. 1 und 2

§ 22 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 1 Satz 1 ist die Nummer 8 zu streichen.
- b) In Absatz 2 sind die Sätze 2 bis 4 zu streichen.

Begründung:

Der Kreis derjenigen, die zum automatisierten Zugriff auf den Datenbestand des Ausländerzentralregisters berechtigt werden, sollte unter Anlegung eines strengen Maßstabes an die Erforderlichkeit so klein wie möglich gehalten werden. Den Verfassungsschutzbehörden, dem Militärischen Abschirmdienst und dem Bundesnachrichtendienst sollte daher der On-line-Zugriff nicht ermöglicht werden.

Ausgeliefert am 06. JULI 1994

...

Die Vorschriften der Nachrichtendienstgesetze, die einen automatisierten Abruf aus anderen Datenbeständen ausschließen - § 27 BVerfSchG, § 13 MADG und § 11 BNDG - sprechen dafür, daß der On-line-Zugriff auf den Datenbestand des AZR nicht erforderlich ist. Auch das Argument der Eilbedürftigkeit rechtfertigt die Zulassung des automatisierten Abrufverfahrens nicht; für die Fälle, in denen ein Terrorismus- oder Spionageverdacht gegen Deutsche besteht, gibt es bei gleicher Eilbedürftigkeit ebenfalls keine gesetzliche Grundlage, z. B. auf Meldedaten zurückgreifen zu können. Auch gibt es bisher keine bundesweite zentrale Meldedatei für Deutsche.